



Satzung des Sport Club Adelsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sport Club Adelsdorf e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist 91325 Adelsdorf.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B. die Errichtung von Sportstätten oder die Pflege und Förderung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung einschließlich des Breiten- und Wettkampfsports bei besonderer Förderung der Jugendarbeit, jedoch wird auch auf die Förderung des Seniorensports Wert gelegt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
3. Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.



5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag mittels Aufnahmeantrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit, unter Berücksichtigung der in der jeweils gültigen Beitragsordnung vermerkten Kündigungsfrist, zulässig. Er muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu erstellen.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei grob unsportlichen Verhalten.
 - b. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr vorliegen, trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss (bestehend aus Vorstandschaft, Vereinsausschuss und Sportausschuss – siehe §5 Abs. 3) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung durch den Gesamtausschuss ist dem betroffenen Mitglied eine rechtliche Äußerungsfrist von 10 (zehn) Tagen zu gewähren. Die Entscheidung des Gesamtausschusses ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet letztendlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht ruht bis zur endgültigen Entscheidung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

In allen Fällen ist der Ausschluss mit Begründung im Protokoll festzuhalten und das betroffene Mitglied ist schriftlich zu informieren.

8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Stiftungen, Einlagen oder bezahlte Beiträge werden nach Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein nicht zurückerstattet.
10. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich hervorragende Dienste um den Sport Club Adelsdorf e.V. erworben haben. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und durch den Gesamtausschuss (bestehend aus Vorstandschaft, Vereinsausschuss und Sportausschuss – siehe §5 Abs. 3) mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Ehrenvorstände werden zu den Sitzungen

des Gesamtausschusses eingeladen und sind stimmberechtigt. Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch den Gesamtausschuss beschließen.

§ 4 Vorstand

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus 2 (zwei) 1. Vorständen, bis zu 3 (drei) 2. Vorständen, dem Vorstand Finanzen und dem Schriftführer, sowie dem Vorsitzenden der Vereinsjugend.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus den beiden 1. Vorständen und den 2. Vorständen, sowie dem Vorstand Finanzen. Diese vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die 2. Vorstände und der Vorstand Finanzen sind zur Vertretung im Innenverhältnis nur berechtigt, wenn die 1. Vorstände verhindert sind.
4. Dem Vorstand Finanzen obliegt das ganze Rechnungswesen. Ihm ist nach der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (§8 Abs. 1) durch die Mitgliederversammlung (auf Antrag der Kassenprüfer) die Entlastung zu erteilen.
5. Dem Vorsitzenden der Vereinsjugend obliegt die Förderung der sportlichen Jugendarbeit im Rahmen der bestehenden Jugendordnung, innerhalb der Vereinssatzung.

§ 5 Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss ist nach der Mitgliederversammlung das zweithöchste Organ des Vereins und führt zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins.
2. Der Gesamtausschuss gibt sich innerhalb von 12 Wochen nach der Wahl eine Geschäftsordnung.
3. Der Gesamtausschuss besteht aus der Vorstandschaft (§4 Abs. 1), dem Vereinsausschuss (§5 Abs. 3a) und dem Sportausschuss (§5 Abs. 3b). Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat 1 (eine) Stimme, gleich ob das Mitglied 2 (zwei) Funktionen in Personalunion vertritt.
 - a. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - i. Bis zu 9 (neun) in der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
 - ii. Den Vorsitzenden der Beiräte (§6 Abs. 4)
 - b. Der Sportausschuss besteht aus:
 - i. Den Leitern aller im Verein bestehenden Abteilungen
 - ii. Dem Gesamtspielleiter der 1./2. Fußballmannschaften
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, so wird bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung vom Gesamtausschuss ein Ersatzmitglied eingesetzt.
5. Gesamtausschussmitglieder, welche sich dreimal unentschuldig von den Sitzungen des Gesamtausschusses fernhalten, können durch Beschluss der Mitglieder des



Gesamtausschusses ihres Amtes enthoben werden. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Der Beschluss muss im Protokoll festgehalten werden und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein Ersatzmitglied ist gemäß §5 Abs. 4 einzusetzen.

6. Der Gesamtausschuss hat in regelmäßigen Abständen Sitzungen abzuhalten. Termine hierzu werden von den 1. Vorständen festgelegt. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu den Sitzungen müssen vom Schriftführer (§4 Abs. 1), oder bei Abwesenheit eines in der Sitzung bestimmten Vertreters, Protokolle angefertigt werden. Diese Protokolle müssen vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Gesamtausschuss kann mit 2/3 Mehrheit, zudem bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen, die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen.
8. Den Vorstandsmitgliedern und auch anderen ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzierung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für Ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt der Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.

§ 6 Abteilungen, Beiräte, Ausschüsse

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. In dieser Versammlung wird ein Abteilungsleiter durch die anwesenden Abteilungsmitglieder nach Bedarf gewählt. Diese Wahl ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Sportorganisation und den Spielbetrieb der jeweiligen Abteilungen, für die 1./2. Fußballmannschaften zusätzlich deren Gesamtspielleiter. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüssen gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung oder der Gesamtausschuss gefasst bzw. erlassen hat.
2. Für die Gründung und Auflösung einer Abteilung ist die Zustimmung durch den Gesamtausschuss erforderlich. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
3. Die Vorstandschaft kann zur Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche ständige Beiräte und vorübergehende Gremien oder Ausschüsse (Arbeitsgruppen) bilden. Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.



4. Die Vorsitzenden der Beiräte werden durch die jeweiligen Mitglieder des Beirats gewählt. Diese Wahl ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen des Gesamtausschusses zu laden und haben Stimmrecht.
5. Die Zusammensetzung der Beiräte ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
6. Abteilungen und Beiräte können sich jeweils eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Gesamtausschusses (siehe §5, Abs. 3) bedarf.
7. Vertreter von Gremien oder Ausschüssen (Arbeitsgruppen) können zu Sitzungen des Gesamtausschusses geladen und gehört werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen Januar und Juni statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtausschuss die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt, oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 (eine) Woche und unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf einzuberufen. Anträge einzelner Mitglieder sind schriftlich bis 3 (drei) Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem der 1. Vorstände einzureichen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit zugelassen werden.
4. Versammlungsleiter ist einer der 1. Vorstände und im Falle derer Verhinderung einer der 2. Vorstände. Sollte keiner der Vorstände anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer des Wahlausschusses wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Wahl findet geheim oder durch Handzeichen statt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Als gewählt gilt der Kandidat welcher die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
10. Die Mitglieder des Gesamtausschusses (Vorstandschafft, Vereinsausschuss und Sportausschuss) und zusätzlich 3 (drei) Kassenprüfer (§8 Abs. 1) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
11. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 (zwei) Jahren 3 (drei) Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a. die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - b. vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
 - c. einen Prüfbericht dem Vorstand und dem Gesamtausschuss abzugeben sowie der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 - d. der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 9 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der jeweils gültigen EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.



3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und – verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gesamtausschuss beschlossen wird.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der abgegebenen gültigen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Adelsdorf zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze §1, §2 und §10 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
Beschlüsse des Vereinsjugendtages zur Jugendordnung verstehen sich als Anträge an die Mitgliederversammlung (§7 dieser Satzung).
3. Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Vorstandes (§4 Abs. 1) und somit Mitglied des Gesamtausschusses (§5 Abs. 3).
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Adelsdorf, 26. Juli 2018

1. Vorstand Volker Höfer

1. Vorstand Johannes Nagengast

Vorstand Finanzen Jörg Bubel

2. Vorstand Cornelia Roth-Brosch

2. Vorstand Georg Mönius

2. Vorstand Rainer Herzig